



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

28/SN 214/ME

Pt.Zl. 8532/2-4-89

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	28. GE 9. 89
Datum:	12. JULI 1989
Verteilt	13. Juli 1989

*Stalder*  
*L. Hajek*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Mutterschutzgesetz und das Hausbesorger-  
gesetz geändert werden

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr/  
Präsidialabteilung 4 übermittelt beiliegend 25 Exemplare der  
ho. Stellungnahme zum oa. Gesetzesentwurf.

Wien, am 4. Juli 1989  
Für den Bundesminister:  
Dr. Brigitte Siegl



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 8532/2-4-89

An das  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Abteilung V/2  
Stubenring 1  
1010 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Mutterschutzgesetz und das Hausbesorger-  
gesetz geändert werden

Bezug: do. Zl. 31.251/54-V/2/1989

Das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr/  
Präsidialabteilung 4 beehrt sich zum gegenständlichen  
Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 Abs. 6 des Entwurfes:

Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, dem gegebenenfalls  
bestellten Leiter des betriebsärztlichen Dienstes von einer  
Schwangerschaft Mitteilung zu machen, besteht derzeit nur  
indirekt aufgrund des Tätigkeitskataloges für die betriebs-  
ärztliche Betreuung, der im Arbeitnehmerschutzgesetz festge-  
legt ist. Eine solche Mitteilung ist aber durchaus im Sinne  
einer effizienten gesundheitlichen Betreuung von schwangeren  
Dienstnehmerinnen. Fragen des Datenschutzes bzw. der Ver-  
schwiegenheitspflicht sind im Hinblick auf das Ärztegesetz  
nicht zu gewärtigen. Es ist daher nach ho. Auffassung im  
Interesse der Dienstnehmerinnen, diesem Absatz folgenden Satz  
anzufügen:

- 2 -

"Ist in einem Betrieb eine betriebsärztliche Betreuung eingerichtet, so hat der Arbeitgeber auch dem Leiter der betriebsärztlichen Betreuung über die Schwangerschaft einer Dienstnehmerin zu informieren."

Zu § 19 Abs. 1 des Entwurfes:

Im Hinblick auf die Formulierung des § 1 Abs. 2 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes kann die im Entwurf enthaltene Textfassung zu Mißverständnissen Anlaß geben. Aus ho. Sicht ist es daher erforderlich, den Text wie folgt zu ändern:

"... einer Dienstnehmerin in Dienststellen des Bundes, soweit diese nicht gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, BGBl.Nr. 164/1977, ausgenommen sind, dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln ist."

Zu § 19 Abs. 2 des Entwurfes:

Die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unterliegenden Dienststellen des Bundes können über Antrag des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in Angelegenheiten, die die zitierten Paragrafen des Mutterschutzgesetzes betreffen, durch Verfügung der zuständigen Behörde zur Durchführung bestimmter Maßnahmen verhalten werden. Um dies klarzustellen, wäre der Abs. 2 zu fassen wie folgt:

"(2) Das Arbeitsinspektorat kann dem Leiter von Dienststellen des Bundes gemäß Abs. 1 in Angelegenheiten der §§ 4, 5 Abs. 4 und 9 Abs. 3 Empfehlungen erteilen. § 6 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes gilt sinngemäß."

Weiters werden folgende Änderungen des Mutterschutzgesetzes vorgeschlagen:

1. Zu § 5 Abs. 5 der geltenden Gesetzesfassung:

Im Hinblick auf den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion ist in § 5 Abs. 5 der letzte Satz zu ergänzen wie folgt:

- 3 -

"§ 7 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl.Nr. 143, sowie § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl.Nr. 100/1988, bleiben unberührt."

2. Im Hinblick auf das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, das für die ho. Behörde einen eigenen Wirkungsbereich definiert, ist § 35 Abs. 1 zu ergänzen wie folgt:

"(1) Die nach diesem Bundesgesetz den Arbeitsinspektoraten zustehenden Aufgaben und Befugnisse sind in den Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl.Nr. 100/1988, unterliegen, vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat, in den anderen vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommenen Betrieben, von den zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes sonst berufenen Behörden wahrzunehmen."

3. Zu § 36:

Aus den bereits angeführten Gründen ist der letzte Satz dieses Paragraphen zu ergänzen wie folgt:

"Für Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist zuständige Behörde die Berghauptmannschaft, für Betriebe, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1987), BGBl.Nr. 100/1988, unterliegen, die gemäß § 20 VAIG 1987 zuständige Behörde, für Privathaushalte die Bezirksverwaltungsbehörde."

4. Zu § 39 Abs. 1 Ziffer 1:

Diese Bestimmung ist zu ergänzen wie folgt:

"1. Für Dienstverhältnisse zum Bund der Bundeskanzler, soweit jedoch der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion oder der Verkehrs-Arbeitsinspektion betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister

- 4 -

für Arbeit und Soziales oder dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, in Angelegenheiten, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, ..."

5. Zu § 39 Abs. 1 Ziffer 4 lit. c:  
Das Wort "Verkehrsarbeitsinspektion" ist zu ersetzen durch "Verkehrs-Arbeitsinspektion".
  
6. Zu § 39 Abs. 5:  
In der letzten Zeile dieses Absatzes ist zu ergänzen:  
"... im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, bei Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung betraut.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 4. Juli 1989  
Für den Bundesminister:  
Dr. Brigitte Siegl